

**Satzung Zukunftswerk Klimaschutz e.V.  
in der Neufassung vom 16. März 2018**

**§ 1 (Name, Sitz)**

- (1) Der Verein führt den Namen Zukunftswerk Klimaschutz e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Starnberg.

**§ 2 (Zweck)**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
- (2) Zukunftswerk Klimaschutz e.V. setzt sich für Klimaschutz im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung vor allem im europäischen Alpenraum ein. Im Interesse aller Menschen fördert der Verein die Schonung begrenzter Ressourcen. Alle Maßnahmen und Aktionen des Vereins sollen sozial verträglich, ökologisch tragfähig und unter Gesichtspunkten des Klimaschutzes nützlich sein.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 (Verwirklichung des Satzungszwecks)**

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Anpflanzen von Bäumen und Aufforsten von Wäldern im In- und Ausland. Der Verein hat darauf hinzuwirken, dass national und international zusätzliche Wälder gepflanzt sowie Wälder vor der Zerstörung gerettet werden und die Biomasse in bestehenden Wäldern angereichert wird. Ferner fördert der Verein Maßnahmen, mit denen gewährleistet wird, dass die Treibhausgasbilanz auch durch andere Natursysteme verbessert wird. Dies kann insbesondere durch Renaturierung von Mooren geschehen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird entsprechend § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung auch verwirklicht durch die Herausgabe von Broschüren und Studien oder die Erteilung von Unterricht, die Organisation von Diskussionsforen und Informationsveranstaltungen oder die Verbreitung von Schriften, um damit das Bewusstsein der Bevölkerung im Hinblick auf die Bedeutung des Klima- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Entwicklung sowie der Wälder und Moore für das Klima zu schärfen, das Wissen der Bevölkerung diesbezüglich zu erweitern und die Bevölkerung zur Teilnahme am Umwelt- und Klimaschutz zu motivieren.
- (3) Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Ziele auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.

**§ 4 (Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen.

(3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 5 (Vorstand)**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

### **§ 6 (Mitgliederversammlung)**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Versammlungsleiter ist das älteste Mitglied des Vorstands. Sollte kein Mitglied des Vorstands anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln (75%) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln (80%) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Green City e.V. in München, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.